

1211 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1134 der Beilagen): Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen

Am 12. Juni 1968 faßte die wiederaufgenommene XXII. Generalversammlung der Vereinten Nationen den Beschluß, allen Staaten die Unterzeichnung des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen zu empfehlen. Dieser Beschluß stellt das Ergebnis langjähriger und schwieriger Verhandlungen mit dem Ziel einer Eindämmung des Wettrüstens auf dem Gebiet der Kernwaffen dar.

Dem Vertrag, der am 1. Juli 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, gaben neben Österreich bisher über 80 Staaten (darunter auch das neutrale Schweden) ihre Unterschrift.

Bei der politischen Beurteilung der Auswirkungen des Vertrages für Österreich wäre in erster Linie von zwei Überlegungen auszugehen, nämlich einerseits von der Frage, ob ein Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen an sich die nationale Sicherheit Österreichs erhöhen würde, und andererseits, ob der vorliegende konkrete Vertragstext den österreichischen Erwartungen, wie sie sich in den Grundsätzen der Resolution 2028 (XX), mit der von den Nichtatomstaaten die Erfüllung einiger wesentlicher Grundsätze verlangt wurde, widerspiegeln, entspricht.

Zur ersten Frage ist festzustellen, daß jeder Schritt in der Richtung einer internationalen Entspannung und Zusammenarbeit naturgemäß die nationale Sicherheit aller Staaten erhöht. Ein wirkungsvoller Atomsperrvertrag bedeutet nun zweifellos eine wichtige Etappe auf diesem Weg, da sein Hauptziel die Beschränkung der Zahl jener Staaten ist, die Atomwaffen besitzen.

Zur zweiten Frage, nämlich ob neben dem Proliferationsverbot das Erfordernis einer effektiven Sicherheitskontrolle, konkrete Abrüstungs-

maßnahmen und die Möglichkeit kernwaffenfreier Zonen gegeben ist, kann gesagt werden, daß die Erfüllung dieser Grundsätze nunmehr im hohen Maße gewährleistet erscheint.

In zusammenfassender politischer Beurteilung läßt sich somit sagen, daß der Vertragstext zwar keineswegs als ideal bezeichnet werden kann, da ein ausgewogeneres Gleichgewicht der gegenseitigen Verpflichtungen der Atomstaaten und der Nichtatomstaaten sowie konkretere Bestimmungen über die Eindämmung der weiteren Proliferation von Kernwaffen, besonders in vertikaler Hinsicht, wünschenswert gewesen wären. Dennoch wiegen aber die positiven Aspekte des Vertrages bei weitem schwerer als seine Mängel, da er ohne Zweifel einen ersten konkreten Schritt zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter effektiver internationaler Kontrolle bedeutet und so einen substantiellen Beitrag zur internationalen Entspannung und Zusammenarbeit und damit in der Folge auch zur Erhöhung der nationalen Sicherheit Österreichs leistet. Dem Verzicht auf die Möglichkeit des Erwerbes gewisser zumindest theoretisch zur Verfügung stehender Mittel — für Österreich im übrigen durch die Beschränkungen aus Artikel 13 des Staatsvertrages (siehe unten) irrelevant — und damit auf ein gewisses Plus an Sicherheit stehen die mögliche Weiterverbreitung von Atomwaffen und damit erhöhte internationale Unsicherheit und Spannung gegenüber. Da Österreich aus völkerrechtlichen und wohl auch praktischen Gründen nicht in der Lage ist, sich die erwähnten Mittel tatsächlich zu beschaffen, ist das Mehr an Sicherheit nur von theoretischer Bedeutung, die Kräftigung der internationalen Sicherheit durch Nichtweiterverbreitung dieser Waffen jedoch ein konkretes Plus, das die österreichische Sicherheit unmittelbar fördert. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag sind auch mit dem Status der immerwährenden Neutralität vereinbar.

Unter Zugrundelegung dieser politischen und völkerrechtlichen Beurteilung hat daher die Österreichische Bundesregierung diesen Vertrag gutgeheißen und ihn unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat sowie der Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten am 1. Juli 1968 unterzeichnen lassen. Da es sich um einen politischen sowie gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Vertrag handelt, wird er gemäß Art. 50 B.-VG. den gesetzgebenden Organen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Artikel III Absatz 1 erster Satz, Artikel V erster Satz und Artikel X Absatz 2 haben verfassungsändernden Charakter. Diese Bestimmungen des vorliegenden Vertrages bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B.-VG.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. März 1969 der Vorberatung unterzogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Firn-

Gabriele
Berichterstatter

berg, Dr. Klein-Löw, Dr. Kranzlmayr, Dr. Fiedler und Dr. Pittermann sowie der Ausschußobmann und der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Waldheim beteiligten, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, dessen Artikel III Absatz 1 1. Satz, Artikel V 1. Satz und Artikel X Absatz 2 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten (1134 der Beilagen), wird unter Berücksichtigung der angeschlossenen deutschen Übersetzung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 14. März 1969

Czernetz
Obmann

(Übersetzung)

VERTRAG ÜBER DIE NICHTWEITER- VERBREITUNG VON ATOMWAFFEN

Die den vorliegenden Vertrag abschließenden Staaten, nachstehend die „Vertragsparteien“ genannt

Im Hinblick auf die Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Gefahr eines solchen Krieges abzuwenden und Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der Völker gewährleisten;

In der Überzeugung, daß die Weiterverbreitung von Atomwaffen die Gefahr eines Atomkrieges bedeutend vergrößern würde;

In Übereinstimmung mit den Entschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in denen der Abschluß eines Übereinkommens zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung von Kernwaffen gefordert wird;

Als Ausdruck ihrer Verpflichtung, zur Ermöglichung der Anwendung der Sicherheitsvorschrif-

ten der Internationalen Atomenergieorganisation auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Kernenergie zusammenzuarbeiten;

Als Ausdruck ihrer Unterstützung der Forschung und Entwicklung sowie sonstiger Bemühungen zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes, die Bewegungen von Ausgangsmaterial und besonderem spaltbarem Material im Rahmen des Sicherheitskontrollsystems der Internationalen Atomenergieorganisation mit Hilfe von Instrumenten und anderen Methoden an gewissen strategischen Punkten wirksam zu sichern;

In Bekräftigung des Grundsatzes, daß die Vorteile der friedlichen Anwendung der Kerntechnik, einschließlich etwaiger technischer Erkenntnisse, die die Atomwaffenstaaten bei der Entwicklung nuklearer Sprengvorrichtungen als Nebenresultate möglicherweise gewinnen, allen Vertragsparteien, gleichgültig ob sie Atomwaffenstaaten oder Nichtatomwaffenstaaten sind, für friedliche Zwecke zugänglich sein sollen;

In der Überzeugung, daß zur Förderung dieses Grundsatzes alle Vertragsparteien berechtigt sind, sich an einem möglichst vollständigen Aus-

tausch von wissenschaftlichen Informationen für die Weiterentwicklung der Verwendungsmöglichkeiten der Atomenergie für friedliche Zwecke zu beteiligen und allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu dieser Weiterentwicklung beizutragen;

In Erklärung ihrer Absicht, eine ehestmögliche Beendigung des Wettrüstens mit Atomwaffen herbeizuführen und wirksame Maßnahmen in Richtung auf eine nukleare Abrüstung zu ergreifen;

Mit der eindringlichen Aufforderung an alle Staaten bei der Erreichung dieses Zieles mitzuarbeiten;

Unter Hinweis auf die von den Vertragsparteien über das teilweise Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Welt- raum und unter Wasser von 1963 in dessen Präambel zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, zu trachten, die Einstellung aller Versuchs- explosionen von Kernwaffen für alle Zeiten zu erreichen und die Verhandlungen mit diesem Endziel fortzusetzen;

In dem Wunsche, zur internationalen Ent- spannung beizutragen und das Vertrauen zwi- schen den Staaten zu stärken, um eine Einstel- lung der Erzeugung von Kernwaffen, die Liqui- dierung aller vorhandenen Lager und die Elimini- erung von Kernwaffen und Einrichtungen zu deren Abschluß aus den Arsenalen der Länder gemäß einem Vertrag über eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter einer strengen und wirksamen internationalen Überwachung zu er- möglichen;

Unter Hinweis darauf, daß gemäß der Satzung der Vereinten Nationen sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, enthalten müssen und daß die Begründung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicher- heit mit einem Mindestaufwand an Menschen und wirtschaftlichen Mitteln für Rüstungszwecke gefördert werden sollen;

Haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Jeder Atomwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, an keinen wie immer gearteten Empfänger Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen oder die Kontrolle über derartige Waffen oder Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt zu übertragen, noch auf irgend- eine Weise einen Nichtatomwaffenstaat zu unter-

stützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Kern- waffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen oder auf andere Weise zu erlangen oder die Kontrolle über derartige Waffen oder Sprengvorrichtungen zu erlangen.

Artikel II

Jeder Nichtatomwaffenstaat, der Vertrags- partei ist, verpflichtet sich, eine Übertragung von Atomwaffen oder anderen nuklearen Sprengvor- richtungen oder der Kontrolle über derartige Waffen oder Sprengvorrichtungen weder direkt noch indirekt von einem wie immer gearteten Übergeber anzunehmen, keine Atomwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen herzu- stellen oder auf andere Weise zu erlangen, keine Unterstützung für die Herstellung von Atom- waffen oder anderen nuklearen Sprengvorrich- tungen anzustreben oder anzunehmen.

Artikel III

1. Jeder Nichtatomwaffenstaat, der Vertrags- partei ist, verpflichtet sich zur Annahme der Sicherheitskontrollen, die in einem mit der Internationalen Atomenergieorganisation ent- sprechend dem Statut der Internationalen Atom- energieorganisation und dem Sicherheitskontroll- system dieser Organisation auszuhandelnden und abzuschließenden Vertrag festgelegt werden und die dem ausschließlichen Zweck einer Über- prüfung der Einhaltung seiner im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen dienen, um zu verhindern, daß Atomenergie von fried- lichen Verwendungszwecken für Atomwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abge- zweigt wird. Die Maßnahmen für die auf Grund dieses Artikels vorgeschriebenen Sicherheitskon- trollen sind in bezug auf Ausgangsmaterial oder besonderes spaltbares Material durchzuführen, gleichgültig, ob es in einer eigentlichen Kern- energieanlage hergestellt, aufgearbeitet oder ver- wendet wird oder sich außerhalb einer solchen Anlage befindet. Die in diesem Artikel vorge- schriebenen Sicherheitskontrollen sind auf jedes Ausgangsmaterial oder besondere spaltbare Material bei allen friedlichen Arbeiten mit Atomenergie anzuwenden, die innerhalb des Gebietes des betreffenden Staates, unter seiner Gerichtsbarkeit oder irgendwo unter seiner Kon- trolle durchgeführt werden.

2. Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflich- tet sich, (A) Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material oder (B) Ausrüstung oder Material, die bzw. das für die Aufarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material besonders konstruiert oder vorbereitet ist, einem Nichtatomwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zu liefern, wenn das Ausgangs- oder beson- dere spaltbare Material den in diesem Artikel vor-

geschriebenen Sicherheitskontrollen unterworfen wird.

3. Die in diesem Artikel vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen sind derart durchzuführen, daß Artikel IV dieses Vertrages eingehalten und eine Behinderung der wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung der Vertragsparteien oder eine internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Kernenergie, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Einrichtungen für die Aufarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Kernmaterial für friedliche Zwecke entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels und dem in der Präambel des Vertrages festgehaltenen Sicherheitsprinzip vermieden wird.

4. Nichtatomwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, schließen mit der Internationalen Atomenergieorganisation Verträge ab, um den Bestimmungen dieses Artikels entweder einzeln oder zusammen mit anderen Staaten gemäß dem Statut der Internationalen Atomenergieorganisation zu entsprechen. Die Verhandlungen über diese Verträge haben innerhalb von 180 Tagen ab dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrages zu beginnen. Für Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach der 180tägigen Frist hinterlegen, beginnen die Verhandlungen über diese Verträge spätestens mit dem Tage dieser Hinterlegung. Diese Verträge treten spätestens achtzehn Monate nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen in Kraft.

Artikel IV

1. Keine Bestimmung dieses Vertrages darf dahin ausgelegt werden, daß sie das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien berührt, die Atomforschung und die Erzeugung und Verwendung von Atomenergie für friedliche Zwecke ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit Artikel I und II dieses Vertrages zu entwickeln.

2. Alle Vertragsparteien verpflichten sich, einen möglichst vollständigen Austausch von Ausrüstung und Material sowie von wissenschaftlichen und technischen Informationen für die friedliche Verwendung der Atomenergie zu ermöglichen, und sind berechtigt, sich an einem solchen Austausch zu beteiligen. Die Vertragsparteien, die hiezu in der Lage sind, arbeiten auch zusammen, um allein oder zusammen mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Verwendungsmöglichkeiten der Atomenergie für friedliche Zwecke insbesondere in den Gebieten der Nichtatomwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

Artikel V

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß im Sinne des vorliegenden Vertrages die potentiellen Vorteile aus jeglicher friedlichen Verwendung von Kernexplosionen unter einer geeigneten internationalen Beobachtung und im Wege geeigneter internationaler Verfahren den Nichtatomwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, ohne jede Diskriminierung zugänglich gemacht werden und daß die diesen Vertragsparteien für die verwendeten Sprengvorrichtungen erwachsenden Kosten so niedrig wie möglich sind und jegliche Kosten für Forschung und Entwicklung ausschließen. Nichtatomwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, müssen solche Vorteile auf Grund eines oder mehrerer internationaler Sonderverträge im Wege eines geeigneten internationalen Gremiums, in dem Nichtatomwaffenstaaten entsprechend vertreten sind, erlangen können. Die Verhandlungen hierüber beginnen so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten des Vertrages. Nichtatomwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, können, wenn sie dies wünschen, diese Vorteile auch im Rahmen bilateraler Abkommen erlangen.

Artikel VI

Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich, in gutem Glauben Verhandlungen über wirksame Maßnahmen betreffend die baldige Beendigung des Wettrüstens mit Atomwaffen und die nukleare Abrüstung sowie über einen Vertrag betreffend eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter einer strengen und wirksamen internationalen Überwachung zu führen.

Artikel VII

Durch keine der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages wird das Recht einer Staaten-Gruppe berührt, regionale Verträge abzuschließen, um zu gewährleisten, daß in ihren jeweiligen Gebieten keinerlei Kernwaffen vorhanden sind.

Artikel VIII

1. Jede Vertragspartei kann Abänderungen zu diesem Vertrag vorschlagen. Der Text jeder vorgeschlagenen Abänderung ist den Regierungen der Depositarmächten zu unterbreiten, die sie an alle Vertragsparteien aussenden, worauf die Depositarmächte auf Ersuchen von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien eine Konferenz zur Beratung über eine derartige Abänderung einberufen, zu der sämtliche Vertragsparteien einzuladen sind.

2. Jede Abänderung dieses Vertrages muß mit der Mehrheit der Stimmen aller Vertragsparteien, darunter den Stimmen aller Atomwaffen-

1211 der Beilagen

5

staaten, die Vertragsparteien sind, sowie aller anderen Vertragsparteien angenommen werden, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abänderung ausgesandt wird, Mitglieder des Gouverneursrates der Internationalen Atomenergieorganisation sind. Die Abänderung tritt für jede Vertragspartei, die ihre Ratifikationsurkunde über die Abänderung hinterlegt, mit Hinterlegung solcher Ratifikationsurkunden durch eine Mehrheit aller Vertragsparteien in Kraft, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller Atomwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, sowie aller anderen Vertragsparteien, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abänderung ausgesandt wird, Mitglieder des Gouverneursrates der Internationalen Atomenergieorganisation sind. Hernach tritt sie für jede andere Vertragspartei mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde über die Abänderung in Kraft.

3. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ist in Genf, Schweiz, eine Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung der Durchführung dieses Vertrages abzuhalten, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden. Hernach kann eine Mehrheit der Vertragsparteien in Zeitabständen von fünf Jahren durch Unterbreitung eines diesbezüglichen Vorschlages an die Regierungen der Depositarmächte die Einberufung weiterer Konferenzen zum gleichen Zweck der Überprüfung der Durchführung dieses Vertrages erwirken.

Artikel IX

1. Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Ein Staat, der den Vertrag nicht vor dessen Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden sowie die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu hinterlegen, die hiermit zu Depositarmächten bestimmt werden.

3. Dieser Vertrag tritt nach seiner Ratifikation seitens der Depositarmächte und 40 weitere Signatarstaaten des Vertrages und nach Hinterlegung von deren Ratifikationsurkunden in Kraft. Im Sinne dieses Vertrages ist unter einem Atomwaffenstaat ein Staat zu verstehen, der eine Atomwaffe oder eine andere nukleare Sprengvorrichtung vor dem 1. Jänner 1967 hergestellt und zur Explosion gebracht hat.

4. Für jene Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, tritt er am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

5. Die Regierungen der Depositarmächte haben allen Signatarstaaten und beitretenden Staaten unverzüglich den Tag jeder Unterzeichnung, den Tag der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages und den Tag des Erhaltenes jedes Ersuchens um Einberufung einer Konferenz oder anderer Mitteilungen bekanntzugeben.

6. Dieser Vertrag ist von den Regierungen der Depositarmächten gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen einzutragen.

Artikel X

1. Jede Vertragspartei hat in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn sie zu dem Schluß kommt, daß außerordentliche, mit dem Gegenstand dieses Vertrages in Zusammenhang stehende Ereignisse die obersten Interessen ihres Landes gefährden. Sie hat allen anderen Vertragsparteien und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im voraus von diesem Rücktritt Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muß eine Darstellung der außerordentlichen Ereignisse enthalten, die ihrer Ansicht nach ihre obersten Interessen gefährden.

2. Fünfundzwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages wird eine Konferenz zur Entscheidung darüber einberufen, ob der Vertrag unbegrenzt in Kraft bleiben oder für einen weiteren bestimmten Zeitraum oder bestimmte Zeiträume verlängert werden soll. Dieser Beschluß wird mit Mehrheit der Vertragsparteien gefaßt.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen englische, russische, französische, spanische und chinesische Fassung gleichermaßen authentisch ist, ist in den Archiven der Depositarmächte zu hinterlegen. Die Depositarmächte haben den Regierungen der Signatarstaaten und beitretenden Staaten ordnungsgemäß beglaubigte Abdrucke dieses Vertrages zu übermitteln.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterfertigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in drei Urschriften in Washington, London und Moskau am 1. Juli 1968.